

**§ 86**      *Zweck*

<sup>1</sup> Mit der Landumlegung können Grundstücke innerhalb und ausserhalb der Bauzonen in der Weise neu gebildet werden, dass sie sich nach Lage, Form und Grösse für eine recht- und zweckmässige Nutzung eignen.

<sup>2</sup> Eine solche Landumlegung bezweckt

- a. die Verwirklichung einer den Zielen der Raumplanung besser entsprechenden Nutzung des Bodens,
- b. die im öffentlichen Interesse liegende Sanierung eines überbauten Gebietes,
- c. die Erschliessung von Grundstücken.

<i>Erläuterungen</i>	<p>Nach Artikel 20 RPG kann eine Landumlegung von Amtes wegen angeordnet und auch durchgeführt werden, wenn Nutzungspläne dies erfordern. Die Landumlegung bezweckt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– landwirtschaftliche, bauliche und erbrechtliche Nutzungskonflikte vorab im Randbereich der Bauzonen zu entflechten,</li> <li>– gut überbaubare und erschliessbare Grundstücke zu schaffen,</li> <li>– landwirtschaftlich wertvollen Boden vor Überbauung freizuhalten,</li> <li>– landwirtschaftliche Betriebsbauten in der Bauzone nicht zu gefährden.</li> </ul> <p>Gestützt auf Artikel 20 RPG kann eine Landumlegung sowohl innerhalb als auch ausserhalb einer Bauzone oder zonenübergreifend durchgeführt werden (B 119 vom 12. August 1986, S. 39 [§ 85], in: GR 1986, S. 761).</p> <p>Im Absatz 1 wird der Inhalt der Landumlegung, im Absatz 2 der Zweck der Landumlegung beschrieben. Neben der Sicherstellung der Erschliessung werden in Absatz 2 als Zweck der Landumlegung zusätzlich die Verwirklichung einer den Zielen der Raumplanung besser entsprechenden Nutzung des Bodens und die im öffentlichen Interesse liegende Sanierung eines überbauten Gebietes angeführt (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 39, in: KR 2013, S. 553).</p>
<i>PBV</i>	–
<i>Urteile</i>	–
<i>Hinweise</i>	– Arbeitshilfe Landumlegung und Ortsplanungsverfahren <a href="https://rawi.lu.ch/download/downloads_rp">https://rawi.lu.ch/download/downloads_rp</a>
<i>Verweise</i>	– Artikel 16 RPG (Landumlegung)
<i>Skizzen</i>	–
<i>Muster BZR</i>	–